

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2026

Montag, 20. April 2026

Nr. 17

Seite	Seite	Seite
<b>Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales</b>		
Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegeld-erlass) . . . . .	402	
<b>Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der Firma Evonik Operations GmbH in Hanau . . . . .	403	
Vorhaben der Open Grid Europe GmbH (OGE), 45414 Essen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	404	
Vorhaben der Merck Life Science KGaA; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	404	
Vorhaben der ProChem InnoTec GmbH, Herstellung MEK162-Z6a (P16); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	404	
Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG, 63450 Hanau; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG und Information über den Wegfall des Erörterungstermins . . . . .	405	
		Anerkennung der Stiftung Enzo von Hessen mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .
		405
		Anerkennung der D&J Hagen Foundation, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .
		405
		Auflösung der BRILU-Stiftung mit Sitz in Darmstadt . . . . .
		406
		Auflösung der Christa Verhein Stiftung mit Sitz in Kelkheim . . . . .
		406
		<b>GIESSEN</b>
		<b>Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Amöneburg, Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 23.3.2026 . . . . .</b>
		406
		<b>Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Amöneburg, Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk vom 23.3.2026 . . . . .</b>
		406
		Vorhaben der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .
		407
		Vorhaben der Ferrero OHG mbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .
		407
		Vorhaben der vR produktion (DUKTUS) GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .
		408
		<b>Öffentlicher Anzeiger . . . . .</b>
		410
		<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stiftungsforsten Kloster Haina für das Haushaltsjahr 2026. . . . .
		411
		<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>
		414

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss des Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Feiertage im Mai und Juni für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 19 vom 4. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 21. April 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 23. April 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 20 vom 11. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 28. April 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 30. April 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 21 vom 18. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 5. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 7. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 22 vom 25. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 12. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 15. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 23 vom 1. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 19. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 21. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 24 vom 8. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 26. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 28. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 25 vom 15. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 2. Juni 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 5. Juni 2026, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES**
**370**
**Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderlass)**

Bezug: Grunderlass vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736 f.)

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in der Familienpflege (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) mit Wirkung zum 1. Juli 2026 neu festgesetzt. Das Pflegegeld orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16. September 2025, wonach als Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Beträge die Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte herangezogen wird.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird fortgeschrieben.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich an dem ab dem 1. Januar 2026 geltenden Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und wird dementsprechend angepasst.

**I. Der Erlass vom 1. Juni 2025 (StAnz. S. 688) wird wie folgt geändert:**
**1. Nr. 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Höhe des monatlichen Grundbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2026 auf:

Alter des Pflegekinds von ... bis einschließlich ... Jahre	Kosten für den Sachaufwand (in Euro)
0 bis 5	764,00
6 bis 11	923,00
12 bis 18	1072,00

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.“

**2. Nr. 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Höhe des monatlichen Erziehungsbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2026 auf 439 Euro.“

**3. Nr. 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 56 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

**4. Nr. 3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung werden ab dem 1. Januar 2026 nachgewiesene Aufwendungen von bis zu 399,34 Euro jährlich je Pflegefamilie sowie bis zu 199,67 Euro jährlich bei nur einer Pflegeperson erstattet.“

**II. Weitergeltung**

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 31. März 2026

**Hessisches Ministerium für Arbeit,  
Integration, Jugend und Soziales**  
52i0200-0005/2012/020  
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 17/2026 S. 402

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 371 DARMSTADT

#### Vorhaben der Firma Evonik Operations GmbH in Hanau

Die Firma Evonik Operations GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung substituierter Polyetherderivate, Gebäude 1030.

Das Vorhaben soll in 63457 Hanau, Gemarkung: Wolfgang, Flur: 1, Flurstück: 44/53, realisiert werden.

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen:

- Betrieb einer Anlage zur Herstellung substituierter Polyetherderivate in Raum 21 Gebäude 1030
- Genehmigung als Vielstoff- und Mehrzweckanlage gem. § 6 Abs. 2 BImSchG. Geplant ist die Herstellung von substituierten Polyetherderivaten mit unterschiedlichen Molgewichten und Polymerkettenstrukturen
- Die beantragte Jahreskapazität beträgt 2 t Rohprodukt in 15 %iger Lösung, als Betriebsweise wird ein kontinuierlicher Schichtbetrieb an den Wochentagen beantragt

Die Anlagenbetrieb soll nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Der Anlagenstandort befindet sich in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebiet des Industriepark Wolfgang. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.
- Die Emission lösemittelhaltiger oder Oxiran-haltiger Abluftströme aus der Polymerisation von Polyethylenglykolen werden mittels Wäscher und Nebelabscheider aufgereinigt. Die Emissionen entsprechen anschließend den Anforderungen der TA-Luft.
- Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG fallen in geringer Menge an und werden fachgerecht entsorgt. Die Dokumentation erfolgt mittels Entsorgungsnachweis.
- Anfallende Abwasserströme (Kühlwasser der Kryothermostate) werden mittels der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Industrieparks vorbehandelt und anschließend der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich der Abwassereinleitung (Temperatur) und der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten.
- Belastungen des Bodens und des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.
- Durch das beantragte Vorhaben ändert sich die Klasse des Betriebsbereiches nicht.

Weitere Tatbestände, die eine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage fällt unter den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie. Sie unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom **27. April 2026 (erster Tag)** bis **26. Mai 2026 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.13, ausliegen und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993 oder 069-2714-2986) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit vom **27. April 2026 (erster Tag)** bis **26. Juni 2026 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per Mail an: [Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de](mailto:Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

#### Erörterungstermin

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum **20. Juli 2026**  
 Uhrzeit **10:00 Uhr**  
 Ort **Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main  
 Raum Nr. 3.6.40 im 3. OG**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörte-

zungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 7. April 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/F 43.2 - 1667/12 Gen 2025/027  
0029-IV-F 43.1-53.u.35.14-00181#2025-00001

StAnz. 17/2026 S. 403

372

### Vorhaben der Open Grid Europe GmbH (OGE), 45414 Essen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat im Zuge der Sanierung von Altablagerungen südlich der Deponie Flörsheim-Wicker die Umliegung der Gashochdruckleitungen RG022 und RG422 der Mittelrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft (METG) geplant.

Diese Änderung der beiden Gashochdruckleitungen soll gemäß § 43f EnWG im Anzeigeverfahren genehmigt werden.

Für das Vorhaben war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung erfolgte als standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 19.2.4 zum UVPG.

Die Prüfung und überschlägige Bewertung ergab, dass durch die mit dem Vorhaben der OGE GmbH verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist insbesondere von folgenden Erwägungen getragen:

Das Vorhaben liegt direkt neben einer zu sanierenden Altlastenfläche und die bauzeitlich in Anspruch genommene Fläche ist überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägt.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 5916-301 „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ in einer Entfernung von über 500 Metern südöstlich des Vorhabens. Ein Wirkungspfad, der zu einer Betroffenheit der Erhaltungsziele des Schutzgebietes (Erhalt von Kalktrockenrasen und mageren Flachlandmähwiesen) führen könnte, besteht nicht. Alle weiteren Natura 2000-Gebiete sind mindestens 5 km entfernt.

Das bedeutet, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der in der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lösen bei den Schutzkriterien keine Betroffenheit mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien entstehen durch Wirkfaktoren des Vorhabens baubedingt nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch nicht erheblich sind. Die vorhandenen Funktionen der Schutzgüter können insgesamt gewahrt werden.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten und Schutzgüter nach Anlage 3 UVPG betreffen, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 2. April 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
0029-III 33.1-78.b.07.04-00003#2026-00002

StAnz. 17/2026 S. 404

373

### Vorhaben der Merck Life Science KGaA;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Merck Life Science KGaA, 64293 Darmstadt, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biochemische Umwandlung (H4) um die Reaktionsart „Polykondensation“ zur Herstellung von Silikapartikeln zu erweitern und wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/5, realisiert werden.

Bei der Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen durch biochemische Umwandlung (H4) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände realisiert. Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Durch das Vorhaben ergeben sich keine baulichen Maßnahmen und somit kein Flächenverbrauch. Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des Reaktionsportfolios um die Reaktionsart „Polykondensation“ zur Herstellung von Silikapartikeln. Der Ausgangsstoff TMOS kommt als neuer gefährlicher Stoff mit der hinzukommenden Gefahrenkategorie akut toxisch Kat. 1 hinzu, jedoch ergeben sich hierdurch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BImSchG oder Personen außerhalb des Werksgeländes. Grund hierfür ist, dass der Auswirkungsradius, selbst bei konservativer Betrachtung, deutlich innerhalb der Werksgrenzen liegt. Durch die neue Reaktionsart entstehen keine relevanten Emissionen, die Abluft wird wie bisher über eine bereits vorhandene Emissionsquelle abgeführt und alle festgelegten Grenzwerte werden eingehalten werden. In Bezug auf die Lärm- und Abluftsituation der Anlage H4 werden sich keine Änderungen ergeben und alle festgelegten Grenzwerte werden somit weiterhin eingehalten. Das anfallende Abwasser wird der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche hierdurch nicht negativ beeinträchtigt wird. Durch das Vorhaben entstehen 4286 t/a Lösemittelabfälle, welche einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Darmstadt, den 2. April 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Da 43.2-53u11-MLSD-120e

StAnz. 17/2026 S. 404

374

### Vorhaben der ProChem InnoTec GmbH, Herstellung MEK162-Z6a (P16);

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma ProChem InnoTec GmbH beabsichtigt in der Anlage Versuchsraum 1 ein weiteres Produkt mit einer Kapazität von 800 kg/a herzustellen.

Das Vorhaben soll in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung Schwanheim, Flur 29, Flurstück 4/70 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Mit dem Vorhaben sind keine Maßnahmen verbunden, die einer Baugenehmigung bedürfen.

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.
- Die anfallenden Abwässer rufen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.
- Der Bereich, in dem sich die Anlage Versuchsraum I befindet, liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet und außerhalb von Risikogebieten nach § 73 WHG.
- Die Anlagen, welche im Rahmen des Projektes genutzt werden, erfüllen die Anforderungen der AwSV.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind durch die beantragte Herstellung der Feinchemikalie P16 nicht zu erwarten.
- Die Entsorgung der anfallenden Abfälle wird in einer Sonderabfallverbrennungsanlage erfolgen. Entsprechend ist von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung der Abfälle auszugehen.
- Die Emissionen luftfremder Stoffe werden über Wäscher und Aktivkohlefilter gereinigt. Die Einhaltung der beantragten Grenzwerte wird durch Emissionsmessungen von einem unabhängigen Messinstitut überprüft.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte nachts um mindestens 13 dB(A) an den untersuchten Immissionsaufpunkten unterschritten.
- Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Frankfurt am Main, den 7. April 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 43.2 – 1552/12 Gen 2026/008  
0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00166#2023-00002

*StAnz. 17/2026 S. 404*

**375**

### **Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG, Hafenstraße 16-22, 63450 Hanau;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG und Information über den Wegfall des Erörterungstermins

Die Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Hafenstraße 16-22, 63450 Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 72, Flurstück 1-7, Rechts- und Hochwert: 32U E 494356/N5551688.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens plant die Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG, die Kapazität ihrer Anlage zum Umschlag und für die Zwischenlagerung von Abfällen am Standort Hanauer Hafen zu erweitern und den Abfallkatalog sowie die baulichen Einrichtungen anzupassen.

**I.**

Bei der beabsichtigten Änderung besagter Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin eine Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe für Abfallumschlag im Hanauer Hafen der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, vorgelegt.

Die in dem Gutachten enthaltenen Angaben und Annahmen sind nachvollziehbar und plausibel. Sie sind eher konservativer Natur, so dass davon auszugehen ist, dass sie die realen Emissionen und Immissionen widerspiegeln und zum Teil eher überschätzen.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen sowie der oben genannten Prognose genannten Minderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen gemäß TA Luft bzw. den herangezogenen Beurteilungskriterien sichergestellt ist.

Des Weiteren liegt das beantragte Vorhaben im Hanauer Hafen. Der beschriebene Standort der Anlage befindet sich allerdings nicht innerhalb von Schutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher in Bezug auf die Lage nicht zu fordern.

**II.**

Der Erörterungstermin am 28. April 2026, Beginn: 10:00 Uhr, entfällt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Frankfurt am Main, den 1. April 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
0029-IV-F 42.1-100.h.44.15-00017#2024-00001

*StAnz. 17/2026 S. 405*

**376**

### **Anerkennung der Stiftung Enzo von Hessen mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. März 2026 errichtete Stiftung Enzo von Hessen mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 7. April 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → April veröffentlicht.

Darmstadt, den 7. April 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25 d 04.06-00264-2025

*StAnz. 17/2026 S. 405*

**377**

### **Anerkennung der D&J Hagen Foundation, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. März 2026 errichtete D&J Hagen Foundation mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 7. April 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → April veröffentlicht.

Darmstadt, den 6. April 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25 d 04.06-00271-2026

*StAnz. 17/2026 S. 405*

378

**Auflösung der BRILU-Stiftung mit Sitz in Darmstadt**

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 HStiftG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 BGB in der jeweils gültigen Fassung habe ich die Auflösung der BRILU-Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Bescheid vom 25. Februar 2026 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 30. März 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25 d 04.11/181-2018

StAnz. 17/2026 S. 406

379

**Auflösung der Christa Verhein Stiftung mit Sitz in Kelkheim**

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 HStiftG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 BGB in der jeweils gültigen Fassung habe ich die Auflösung der Christa Verhein Stiftung mit Sitz in Kelkheim mit Bescheid vom 27. Februar 2026 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 30. März 2026

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25 d 04.06/87-2018

StAnz. 17/2026 S. 406

380

GIESSEN

**Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Amöneburg, Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

Vom 23. März 2026

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet:

**§ 1**

Die Städte Amöneburg, Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie die Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk mit der Bezeichnung „Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Ostkreis“ zusammengefasst.

**§ 2**

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind:

1. Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel im Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs. Von der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ausgenommen ist die Geschwindigkeitsüberwachung mit stationären Anlagen im Stadtgebiet von Rauschenberg,
2. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

3. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO),

**§ 3**

Der Bürgermeister der Stadt Kirchhain nimmt die Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

**§ 4**

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 07.06.2022 (StAnz. 26/2022, S. 757) wird hiermit aufgehoben.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Gießen, den 23. März 2026

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 17/2026 S. 406

381

**Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Amöneburg, Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk**

Vom 23. März 2026

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet:

**§ 1**

Die Städte Amöneburg, Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie die Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk mit der Bezeichnung „Gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk Ostkreis“ zusammengefasst.

**§ 2**

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Verwaltungsbehörden (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Satz 2 und 3 HSOG) wahrgenommen, soweit entsprechende Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltungsbehörde bestehen, hinsichtlich des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt zudem die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten für die Verwaltungsbehörden bestehen.

**§ 3**

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehörde werden vom Magistrat der Stadt Kirchhain wahrgenommen.

**§ 4**

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Kirchhain, Neustadt (Hessen) und Rauschenberg sowie der Gemeinde Wohratal zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk vom 07.06.2022 (StAnz. 26/2022, S. 757) wird hiermit aufgehoben.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Gießen, den 23. März 2026

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 17/2026 S. 406

**382**

**Vorhaben der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH;**  
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 31. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 03.12.2024, eingegangen am 13.12.2024, wird der **RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jens-Dirk Edler-Krupp und Prokuristin Melanie Gürsch, Lister Straße 10, 30163 Hannover**, nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, **drei Windenergieanlagen** des Typs Nordex N163/5.X, mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 163,00 m, einer Gesamthöhe von 245,50 m und einer Nennleistung von 5,70 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmittelpunkt gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 02	35274 Kirchhain	Emsdorf	12	17, 19, 23, 84, 86	498.573,1	5.633.103,9
WEA 03	35274 Kirchhain	Langenstein	5	16, 17, 18, 19, 22, 28, 72	499.075,2	5.632.669,2
WEA 04	35274 Kirchhain	Emsdorf	9	39, 40	499.895,0	5.633.141,0

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zweier Löschwasserkissen, Stichwege, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 25 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

**Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage, das heißt die Ausschachtung der Fundamente, begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

**Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **21. April 2026 bis 4. Mai 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen [www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 3034391 oder 0641 3034392 oder 0641 3034483.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 5. Juni 2026.

Gießen, den 7. April 2026

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.1-53e1500/2-2023/1 (alt),  
1060-43.1-53-a-1500-07-00005#2023-00001 (neu)

StAnz. 17/2026 S. 407

**383**

**Vorhaben der Ferrero OHG mbH;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 07. April 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 22.10.2025, eingegangen am 27.10.2025, zuletzt ergänzt am 06.03.2026 wird der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 35260 Stadtallendorf  
Gemarkung Stadtallendorf  
Flur 340/4  
Flurstück 44

die bestehende Süßwarenproduktion nach Ziffer 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Reorganisation der Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta in der Halle Süd durch:

- Errichtung eines neuen Waffelbackofens 4 (LIN030\_WB3004)
- Errichtung eines neuen Schornsteins (PB001\_Süd2\_3077\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_3077\_HA\_WBO\_001\_EO\_01) für Waffelbackofen 4 (LIN030\_WB3004) mit einer Höhe von 19,3 m
- Verlängerung des bestehenden Waffelbackofens 7 (LIN030\_WB3007)
- Erhöhung des Schornsteins (PB001\_Süd2\_253\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_253\_HA\_WBO\_001\_EO\_01) für Waffelbackofen 7 (LIN030\_WB3007) auf 21,8 m

Die genaue Lage der v.g. Waffelbacköfen sowie der Schornsteine ist:

Bezeichnung	UTM-Koordinaten (WGS 84)	
	Ost	Nord
Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004)	32U 500167	5629626
Schornstein Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004): PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01	32U 500168	5629626
Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007)	32U 500185	5629648
Schornstein Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007): PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_02 bzw. PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02	32U 500184	5629649

Nach Umsetzung des Vorhabens werden folgende Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta betrieben:

- Waffelbackofen 2 (LIN030\_WB3002): Hanutawaffeln für Hanuta und Hanuta Riegel
- Waffelbackofen 4 (LIN030\_WB3004): Duplowaffeln für Hanuta Riegel
- Waffelbackofen 7 (LIN030\_WB3007): Hanutawaffeln für Hanuta Riegel und Hanuta Mini
- Waffelbackofen 8 (LIN030\_WB3008): Hanuta Waffeln für Hanuta
- Waffelbackofen 9 (LIN030\_WB3009): Hanuta Waffeln für Hanuta

Der Waffelbackofen 5 (LIN030\_WB3005) dient während der Umsetzungszeit des Vorhabens als Backup und wird anschließend zusammen mit den Schornsteinen PB001\_Süd2\_238\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_238\_HA\_WBO\_001\_EO\_01 und PB001\_Süd2\_239\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_239\_HA\_WBO\_001\_EO\_01 stillgelegt und rückgebaut.

Zusätzlich wird in der Produktionshalle Süd der Waffelbackofen 6 (LIN030\_WB3006) zur Herstellung von Duplowaffeln für das Produkt Duplo betrieben.

Die Waffelbacköfen 1 und 3 werden nicht mehr betrieben und sind bereits demontiert.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen **vom 21. April 2026 bis 4. Mai 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen [www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachung“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

#### Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 5. Juni 2026.

Gießen, den 7. April 2026

#### Regierungspräsidium Gießen

1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00012

StAnz. 17/2026 S. 407

384

#### Vorhaben der vR produktion (DUKTUS) GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma vR produktion (DUKTUS) GmbH, Sophienstraße 52-54, 35576 Wetzlar, beabsichtigt die Durchführung einer wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch Änderung im Anlagenteil 004 „Gussputzerei“ im Gebäude 20. Die, der Gussputzerei zugehörige, Entstaubungsanlage, welche in die Quelle Q 2081 mündet und bisher ohne Genehmigung betrieben wurde, soll unverändert fortbetrieben werden. Durch die zusätzliche Anpassung von Schornsteinhöhen und Grenzwerten soll zudem der TA-Luft (2021) konforme Betrieb der Anlage gewährleistet werden.

Das Vorhaben soll in 35576 Wetzlar, Sophienstraße 52-54, Gemarkung Wetzlar, Flur 1, Flurstück 201/4 realisiert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG und ist in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht bei einem Änderungsvorhaben, für das bisher keine UVP durchgeführt wurde, die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn der in Anlage 1 genannte Prüfwert (hier: Nr. 3.7.2 Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag) erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben kann hinsichtlich der Fläche im Verhältnis zum gesamten Firmengelände der Antragstellerin als nicht erheblich raumbeanspruchend eingestuft werden.
- Ein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Eingriff in Natur und Landschaft findet mit dem geplanten Vorhaben nicht statt.
- Ähnliche Projekte im Umkreis, die zu einer Kumulation führen könnten, sind nicht bekannt.
- Das Landschaftsbild wird auf Grund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Gebiete, die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelistet sind. Allerdings werden diese durch das Vorhaben nicht weiter beeinträchtigt.
- Eine zusätzliche Belastung der Luft durch weitere Emissionen gibt es nicht. Durch die zusätzlich geplante Erhöhung der Schornsteine ist von einer höheren Verdünnung und damit Verbesserung der Situation vor Ort auszugehen.

- Von einer zusätzlichen Geruchsbelastung ist durch das Vorhaben nicht auszugehen.
- Die Lärmbelastung ändert sich durch das Vorhaben nicht.
- Eine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Grundwassers ist vernachlässigbar gering.
- Durch das Vorhaben werden weder zusätzliche natürliche Ressourcen verwendet noch die im Umkreis befindlichen beeinträchtigt.
- Die Abfallmengen bleiben unverändert. Es entstehen keine neuen Abfälle.
- Die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Betriebsgeländes erfolgt am Ort der Bestandsanlage. Die betroffene Fläche ist bereits versiegelt und bebaut. Zusätzliche Eingriffsflächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Somit finden keine Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotope und Schutzgebiet, wie zum Beispiel FFH-Gebiet, statt.
- Angrenzend zur Anlage befindet sich im Abstand von 2,5 km das FFH-Gebiet Weinberg bei Wetzlar mit der Kennung 5416-301. In etwa 3 km Entfernung befinden sich die beiden Naturschutzgebiete 1532021 Kiessee am Oberwasen bei Naunheim sowie das Naturschutzgebiet 1532013 Würzberg bei Garbenheim. Entlang der Dill und entlang der Lahn ist das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Dill mit der Kennung 253018 lokalisiert. Zudem sind westlich der Anlage einige gesetzlich geschützte Biotope in Form von Ufergehölzen an der Lahn und der Dill zu finden. Durch das Vorhaben und die zu erwartenden, geringfügigen Immissionen sind keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der oben genannten Schutzgüter zu erwarten.
- Es werden ausschließlich genehmigte Stoffe und bereits bekannte und bewährte Technologien eingesetzt.
- Es findet keine Kapazitätserhöhung und keine Erhöhung der Produktionsmenge statt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden. Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständige anfechtbar.

Gießen, den 16. März 2026

**Regierungspräsidium Gießen**  
1060-43.2-53-a-2000-01-00020#2024-  
00001

StAnz. 17/2026 S. 408

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2026

Montag, 20. April 2026

Nr. 17

## Liquidationen

### 98

Der Verein **Mandolinen-Club Wiebelsbach e. V. i. L.**, Groß-Umstadt, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Die Ansprüche sind schriftlich an die folgende Liquidatorin zu richten: Mandolinen-Club Wiebelsbach e. V. i. L., c/o Katrin Lauber, Kreuzstr. 38, 60435 Frankfurt/M.

**Groß-Umstadt**, den 1. April 2026

**Die Liquidatorin**

### 99

Der Verein **TSV 1882 Königstein e. V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter VR 789, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Martin Präger, Ludwigshafener Str. 29, 65929 Frankfurt/M., anzumelden.

**Frankfurt am Main**, den 3. April 2026

**Der Liquidator**

### 100

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter der Nummer VR 2836 eingetragene Verein **Anova e. V.** mit Sitz in Gersfeld (Rhön) wurde aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BGB aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden: Richard Ulrich, Rumbercker Str. 18b, 59821 Arnsberg.

**Gersfeld (Rhön)**, den 8. April 2026

**Der Liquidator**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stiftungsforsten Kloster Haina für das Haushaltsjahr 2026

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (I), die aufsichtsbehördliche Genehmigung (II) und der Zeitraum der Veröffentlichung im Internet (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Haushaltssatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

#### I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern vom 30. September 2024 hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung der Stiftungsforsten Kloster Haina für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 4.204.405 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.132.760 EUR
mit einem Saldo von	928.355 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	- 0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	928.355 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	920.495 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	130.000 EUR
mit einem Saldo von	130.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	1.050.495 EUR

festgesetzt.

##### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

##### § 5

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

##### § 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil dieses Haushaltsplanes am 17. Dezember 2025 beschlossene Stellenplan.

##### § 7

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnishaushalt i. H. v. 928.355 EUR ist in voller Höhe aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gedeckt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung im Rahmen der Verrechnung mit dem Eigenkapital.

##### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Verbandsorgane bzw. der Genehmigung des für das Finanzwesen zuständigen Mitglieds des Verwaltungsausschusses gemäß der Haushaltssatzung des LWV Hessen.

Kassel, den 17. Dezember 2025

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuss  
Susanne Simmler  
Landesdirektorin

#### II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbeleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise

1. gemäß § 97a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026,
2. gemäß § 97a Nr. 5 i. V. mit § 105 Abs. 5 S. 2 der Hessische Gemeindeordnung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von  
1.100.000,- EUR  
(in Worten: Einemillioneinhunderttausend EURO)

Wiesbaden, den 4. März 2026

**Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz**  
IV 23 – 41b 01  
Im Auftrag:  
gez. Hardt

#### III. Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 mit Anlagen

Nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 20. April 2026 wird der Haushaltsplan gemäß § 97 Abs. 4 HGO bis zum Ende seiner Gültigkeit unter der Rubrik „LWV & Politik“ → „Unternehmensbeteiligungen“ → „Stiftungsforsten“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Kassel, den 2. April 2026

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuss  
Susanne Simmler  
Landesdirektorin

# Essenzielle Inhalte des Verkehrsrechts

## Mit dem Modul Verkehrsrecht auf dem neuesten Stand:

Die Online-Bibliothek mit essenziellen Inhalten des Verkehrsrechts, speziell für alle Verkehrsrechtler:innen.

- Hochrelevante Inhalte zum Verkehrsrecht
- Zahlreiche allgemeine und Spezialtitel, beispielsweise zum **Personenschaden** und **Schmerzensgeld** sowie **Reinking / Eggert, Der Autokauf**
- Mit der häufig zitierten **ADAC Zeitschrift DAR – Deutsches Autorecht** inkl. umfassendem Onlinearchiv



Jetzt abonnieren  
€ 41,67 mtl. im Jahresabo  
zzgl. MwSt

## NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

**Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.**

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

# Umfassende Unterstützung für Städte, Kreise und Gemeinden

## Mit dem Modul Verwaltungspraxis auf dem neuesten Stand:

- Die ideale Online-Bibliothek für Kommunalverwaltungen oder Bundesbehörden mit über 90 fundierten Titeln
- Inklusive Top-Zeitschriften wie **DVBl – Deutsches Verwaltungsblatt**, **ZWW – Zeitschrift für Wahlorganisation und Wahlrecht** und **RiA – Recht im Amt**, jeweils mit Online-Archiv
- Mit aktueller und rechtssicherer Urteils- und Normensammlung
- Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.



Preis auf Anfrage.

## NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

**Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.**

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibung für die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Wartenberg



In der Gemeinde Wartenberg im Vogelsbergkreis  
ist die Stelle des

#### hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Wartenberg hat derzeit rund 3.495 Einwohner in den beiden Ortsteilen Angersbach und Landenhausen (Stand 30. Juni 2025). Die Gemeindevertretung besteht aus 19 Mitgliedern und setzt sich nach den Kommunalwahlen vom 15. März 2026 wie folgt zusammen: FWGW: 7 Sitze, WAL: 4 Sitze, CDU: 3 Sitze, SPD: 3 Sitze und GRÜNE: 2 Sitze.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 30. August 2026 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wartenberg für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 13. September 2026 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 18. Januar 2027.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht gewählt werden kann, wer nach § 31 und § 32 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, § 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, dem 22. Juni 2026, bis 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter der Gemeinde Wartenberg, Landenhäuser Str. 11, 36367 Wartenberg, Zimmer 1, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke erhältlich, die zudem auch im Themenportal Wahlen des Landes Hessen unter <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/direktwahlen/vordrucke-fuer-parteien-waehlergemeinschaften-und-einzelbewerberinnen-und-bewerber> eingestellt sind und auf elektronischem Weg heruntergeladen werden können. Die evtl. zusätzlich erforderlichen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind ausschließlich beim Gemeindevahlleiter erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor dem 22. Juni 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Bekanntmachung des Wahltages sowie die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbunden mit dieser Stellenausschreibung wurde am 15. April 2026 in der Wochenzeitung „Wartenberger Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht und kann auf der Homepage der Gemeinde Wartenberg – [www.Gemeinde-Wartenberg.de](http://www.Gemeinde-Wartenberg.de) – eingesehen werden oder unter der oben genannten Anschrift (Tel. 06641/9698-0; E-Mail: [wahlen@Gemeinde-Wartenberg.de](mailto:wahlen@Gemeinde-Wartenberg.de)) angefordert werden.

**Wartenberg**, den 16. April 2026

gez. Wolfgang Schleiter

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Wartenberg

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT**

**VON A BIS Z**

*für Sie da.*



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort **Darmstadt** für das Dezernat III 33.3 „Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz“ eine/einen:

**Ingenieurin / Ingenieur der Studien-/Fachrichtung  
Umweltingenieurwesen oder Umweltschutztechnik**

Eine Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 TV-H.

Die Aufgabengebiete umfassen u. a. die Bewertung von Maßnahmen zur Minderung von Luftschadstoffen, die Aufstellung und Fortschreibung von Luftqualitätsplänen, Luftqualitätsfahrplänen sowie für Pläne für kurzfristige Maßnahmen nach § 47 BImSchG i. V. m. der EU-Luftqualitätsrichtlinie und legen diese Maßnahmen auch fest. Hierzu gehört auch die Durchführung von Schadstoffverursacheranalysen sowie die Bewertung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> in dem Verzeichnis „Über uns → Karriere → Stellenangebote“. Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151 12 5124 anfordern.



**Hessische Verwaltung  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation**  
AfB Fulda

Das **Amt für Bodenmanagement Fulda** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

**Sachbearbeitung (w/m/d)  
zur Aktualisierung des digitalen Landschaftsmodells  
(ATKIS-Basis-DLM)**

– bis Entgeltgruppe 11 TV-H

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Website unter [hvbh.hessen.de](http://hvbh.hessen.de) oder auf dem Karriereportal des Landes Hessen. Wir freuen uns auf die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

bis spätestens **8. Mai 2026**

über [stellensuche.hessen.de](http://stellensuche.hessen.de) zum Referenzcode 51146061.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com). Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Kontonr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Christoph Sagebiel; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, [anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com); Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, [anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com).

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, [redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com); Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. Januar 2026.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 17 vom 20. April 2026 beträgt 16 Seiten.



## **Die Stadt Rudesheim am Rhein**

hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

### **Sachgebietsleitung Ordnungspolizei (m/w/d)** (unbefristet, Vollzeit)

Ausführliche Informationen zu der Stelle entnehmen Sie bitte der ausführlichen  
Stellenausschreibung auf unserer Homepage unter  
[www.stadt-ruedesheim.de](http://www.stadt-ruedesheim.de).

Über unser Online-Portal können Sie sich direkt bei uns bewerben.  
Hoffentlich haben wir Ihr Interesse geweckt?  
Wir freuen uns schon jetzt auf Ihre Bewerbung.